



## BEKANNTMACHUNG

gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

### **des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 24 „Tankstellensiedlung C – Nördlich der Schwabstadler Straße“**

Die Gemeinde Klosterlechfeld hat mit Beschluss vom 23.03.2026 den Bebauungsplan Nr. 24 „Tankstellensiedlung C – Nördlich der Schwabstadler Straße“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 24 „Tankstellensiedlung C – Nördlich der Schwabstadler Straße“ in Kraft.

#### **Geltungsbereich (o. M.)**

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Gemeinde Klosterlechfeld und der Gemarkung Untermeitingen. Er beinhaltet vollständig die Flurnummern 1439/135, 1439/38, 1439/133, 1439/80, 1439/273, 1439/269, 1439/39, 1439/270, 1439/268, 1439/197, 1439/484, 1439/271, 1439/500, 1439/485, 1439/200, 1439/198, 1439/285, 1439/202, 1439/203, 1439/282, 1439/199, 1439/492, 1439/201, 1439/257, 1439/258, 1439/259, 1439/260, 1439/261, 1439/262 und 1439/499 sowie Teilflächen der Fl.-Nrn. 1439/90 und 1439/96. Er ergibt sich aus folgendem Lageplan:



Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lechfeld (Von-Imhof-Str. 6, 86836 Untermeitingen, Zimmer 10, 1. Stock) und im Rathaus Klosterlechfeld (Bayernstraße 1, 86836 Klosterlechfeld) während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag, Mittwoch und Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Montag	von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
und am Mittwoch	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wurde gemäß Vorgaben des beschleunigten Verfahrens (gemäß § 13a i. V. m. § 13 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB) abgesehen.

Ergänzend ist der Bebauungsplan auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Klosterlechfeld unter [www.lechfeld.de/klosterlechfeld/bauen-wohnen](http://www.lechfeld.de/klosterlechfeld/bauen-wohnen) sowie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern <https://geoportals.bayern.de/bauleitplanungsportal/> zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

---

Klosterlechfeld, den **01. APR. 2026**



Rudolf Schneider, Erster Bürgermeister

